



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

### **Bau neuer Kindertagesstätten**

Kleine Anfrage - **KA 8/2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

### **Bau neuer Kindertagesstätten**

Kleine Anfrage – KA 8/2022

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden**

*Beim Bau neuer Kindertagesstätten (Kita) in Sachsen-Anhalt gelten verschiedene Vorschriften. Zum einen ist klar definiert, dass Krippenkinder 5 m<sup>2</sup> und Kindergartenkinder 2,5 m<sup>2</sup> Platzanspruch haben. Bisher nicht geklärt scheint die Frage, welche Flächen eines Kita-Gebäudes für diesen Platzbedarf herangezogen werden können.*

## **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Voranstellend sei darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) die Regelungen zur Raumfläche in Kindertageseinrichtungen von mindestens 5 m<sup>2</sup> für Kinder im Krippenalter und 2,5 m<sup>2</sup> für Kinder im Kindergarten- und Hortalter gestrichen wurden.

Zudem sind die „Baulichen Richtlinien für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt“ mit dem in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz von 2003 und der Fortschreibung von 2013 nicht mehr gültig. Diese ursprünglichen Richtlinien basieren noch auf den Vorgaben des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG von 18. Juli 1996; GVBl. LSA S. 224; S. § 10) und werden häufig orientierend als Mindestmaß weiterverwendet.

Grundsätzlich sollten jedoch die Räumlichkeiten baulich und funktional so beschaffen sein, dass sie dem alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechen und der Umsetzung des Gesamtkonzeptes der Tageseinrichtung für Kinder gerecht werden.

**Frage 1:**

***Wo genau ist geregelt aus welchen Teilflächen eine Kita bestehen muss? Bitte Gesetze und Verordnungen angeben.***

**Antwort zu Frage 1:**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

In § 14 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) ist geregelt, dass die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen müssen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) obliegt es dem Träger der Einrichtung, nachzuweisen, dass u. a. die dem Zweck der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen und die zu beteiligenden Ämter keine Einwände gegen den Betrieb haben.

**Frage 2:**

***Haben öffentliche Bauträger die Kompetenz eigene Richtlinien für den Bau von Kitas, insbesondere was die Anrechnung von Flächen auf die Betreuungsfläche betrifft, zu erstellen?***

**Antwort zu Frage 2:**

Informationen im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt. Diese fallen in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht.

**Frage 3:**

***Welche Flächen werden für die Berechnung der Betreuungsfläche herangezogen?***

**Antwort zu Frage 3:**

Es werden Räume mit Gruppen-, Spiel-, Ruhe- und Rückzugsbereichen der Kinder bzw. Funktionsräume, in denen beispielsweise Angebote in den Bereichen Kreativität, Bewegung, Medien, Bau, Rollenspiel für die Kinder vorgehalten werden, herangezogen.

**Frage 4:**

***Wie viel Zeit müssen Kinder auf Flächen betreut werden die nicht zum Gruppenraum zählen, um dann als Betreuungsfläche anerkannt zu werden?***

**Antwort zu Frage 4:**

Zur Anerkennung von Betreuungsflächen bedarf es keiner nutzungsbezogenen zeitlichen Festlegung. In der Regel werden die Räume auf der Grundlage der Wahl und Umsetzung des Handlungskonzeptes (offene Arbeit, Situationsansatz, Montessori, Waldorf, Reggio usw.) genutzt.